

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Alt Bukow vom 15.07.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Alt Bukow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Wahlgrabstätten für Särge und Urnen

-Erwerbsgebühr für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	500,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge und Urnen je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlagen

-Erwerbsgebühr Urnengemeinschaftsanlage an der Stele für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.900,00 EUR
-Erwerbsgebühr Urnengemeinschaftsanlage Rotbuche für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	2.000,00 EUR
-Erwerbsgebühr Urnengemeinschaftsanlage am Holzkreuz für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	2.250,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen

-Erwerbsgebühr für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.900,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge und Urnen je Grabbreite und Jahr	76,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Versicherung
- b) Betriebsmittel
- c) Wasser- und Müllkosten
- d) Geräte und Werkzeuge
- e) Personalkosten
- f) Anteilige Verwaltungskosten
- g) Verkehrssicherungspflichten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite	60,00 EUR
jede weitere Grabbreite	30,00 EUR

(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Wahlgrab in Rasenlage

Gebühr eines Wahlgrabes in Rasenlage pro Jahr und Grabbreite	60,00 EUR
je weitere Grabbreite	30,00 EUR

(zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

5. Gebühren für die Beisetzung

Aushebung einer Gruft für eine Urnenbeisetzung	180,00 EUR
--	------------

6. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	180,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	180,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	45,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	45,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	14,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

7. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	340,00 EUR
----------------------------------	------------

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsgebührensatzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 19.06.2018 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow am 15.07.2026.



(Unterschrift)

.....
Daniel Zashow
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Unterschrift)

.....
Ulrich Timm
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am *17. August 2026*